

Verband Deutscher Privatschulen (VDP)
Sachsen-Anhalt e. V.
Otto-von-Guericke-Straße 86 a
39104 Magdeburg

Antrag
zur Aufnahme in den Verein (Berufsverband)
„Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V.“
als Fördermitglied

Bitte S. 1 bis 8 ausgefüllt an den VDP Sachsen-Anhalt e.V. senden – Vielen Dank!

Hiermit beantrage ich namens

.....
.....
.....
.....

- Name und Anschrift des Antragstellers -

die Aufnahme in den Verein „Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V.“

zum (Monat und Jahr).

☐

Die Regelungen der Satzung und der Beitragsordnung des VDP Sachsen-Anhalt e.V.
(**Anlagen 1 und 2**) habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel des Antragstellers/Unterschrift

Erklärung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nach Aufnahme in den VDP Sachsen-Anhalt e.V.

Name des Antragstellers:

.....

.....

☐

Als Fördermitglied im VDP Sachsen-Anhalt wird der Antragsteller ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von € pro Monat/Jahr entrichten.

Bitte die gewünschte Variante zur Beitragszahlung ankreuzen:

☐

Hiermit erteile ich dem VDP Sachsen-Anhalt e.V. das Lastschriftmandat, den o. g. Mitgliedsbeitrag analog zu den Regelungen der geltenden Beitragsordnung jeweils zum 16. des laufenden Monats oder jährlich zum von unserem Konto

bei der (Name der Bank)

BIC:

IBAN:

Name des Kontoinhabers:

ab dem: abzubuchen.

☐

Die Mitgliedsbeiträge für die Fördermitgliedschaft im VDP Sachsen-Anhalt e.V. werden jeweils zum 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat oder jährlich zum eigenständig auf das Konto des VDP Sachsen-Anhalt e.V. überwiesen:

bei der: Deutschen Kreditbank

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE58 1203 0000 0010 7334 00

Verwendungszweck: Name des Antragstellers;
Mitgliedsbeitrag für Monat/Jahr

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift, Stempel des Antragstellers

**Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung
dienstlicher Kontaktdaten auf der Homepage des
Verbandes Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.**

Wir möchten als Interessenvertreter der freien Schulen und privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt gern wie bisher auch personenbezogene Informationen über unsere Mitgliedseinrichtungen einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, für die Dauer Ihrer Tätigkeit bei unserer Mitgliedseinrichtung Ihre dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), dienstliche Telefonnummer, dienstliche Anschrift, dienstliche E-Mail-Adresse) auf unserer Homepage sowohl im internen als auch im öffentlichen Bereich, z.B. für die Schulsuchfunktion, einzustellen.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes gemäß Datenschutzgrundverordnung wurden vom Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. getroffen.

Jedoch kann ein umfassender Datenschutz bei Veröffentlichung personenbezogener Daten auf unserer Verbandswebseite im Internet nicht garantiert werden.

Daher möchten wir Ihnen das Risiko für eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzungen bewusst machen und Sie davon in Kenntnis setzen, dass:

1. personenbezogene Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine vergleichbaren Datenschutzbestimmungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung kennen;
2. die Vertraulichkeit, Unverletzlichkeit, Echtheit und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist;
3. personenbezogenen Daten jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden können. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Sie treffen Ihre Entscheidung zur Veröffentlichung ihrer Daten im Internet freiwillig und können Ihre Einwilligung gegenüber dem VDP Sachsen-Anhalt e.V. jederzeit widerrufen. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen keine Nachteile. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Datenarten bezogen sein. Der Widerruf der Einwilligung kann telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder an unsere Postadresse formlos mitgeteilt werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die aufgrund der Einwilligung bis zum Eingang des Widerrufs erfolgt ist, nicht berührt. Nach Eingang des Widerrufs wird die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruhte, eingestellt.

Sie haben das Recht, unentgeltlich Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem haben Sie ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Erklärung

„Hiermit bestätige ich, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. folgende Daten zu meiner Person:

Allgemeine Daten

Vorname:

Nachname:

Dienstliche Anschrift:

Dienstliche Telefonnummer:

Dienstliche E-Mail-Adresse:

wie angegeben verarbeiten und auf folgender Internetseite des Verbandes

www.vdp-sachsen-anhalt.de

veröffentlichen darf.“

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung

Als Interessenvertreter der freien Schulen und privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt würden wir zur Kontaktaufnahme, zur Informationsweiterleitung sowie zum Networking gern auch weiterhin auf Informationen über unsere Mitgliedseinrichtungen zurückgreifen. Nicht personifizierte E-Mailadressen werden nicht immer in allen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, darüber hinaus gibt es im Verwaltungsapparat einer Bildungseinrichtung häufig konkrete Ansprechpartner und Kontaktpersonen. Zur schnelleren Abarbeitung und zum reibungslosen Informationsaustausch beabsichtigt der Verband daher, für die Dauer Ihrer Tätigkeit bei unserer Mitgliedseinrichtung Ihre dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), dienstliche Telefonnummer, dienstliche Anschrift, dienstliche E-Mail-Adresse) zu verarbeiten und zu speichern.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Sie treffen Ihre Entscheidung zur Verarbeitung Ihrer Daten freiwillig und können Ihre Einwilligung gegenüber dem Verband jederzeit widerrufen. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen keine Nachteile. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Datenarten bezogen sein. Der Widerruf der Einwilligung kann telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder an unsere Postadresse formlos mitgeteilt werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Eingang des Widerrufs erfolgt ist, nicht berührt. Nach Eingang des Widerrufs wird die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruhte, eingestellt.

Sie haben das Recht, unentgeltlich Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem haben Sie ein Beschwerderecht bei der

Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Erklärung

„Hiermit bestätige ich, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. folgende Daten zu meiner Person:

Allgemeine Daten

Vorname:

Nachname:

Dienstliche Anschrift:

Dienstliche Telefonnummer:

Dienstliche Faxnummer:

wie angegeben verarbeiten und speichern darf. Ich bin damit einverstanden, dass der Verband mich zu den in § 2 der Satzung des Verbandes Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. aufgeführten Vereinszwecken anruft, per E-Mail, postalisch oder per Telefax kontaktiert. Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass der Verband meine vorgenannten dienstlichen Kontaktdaten zum Zwecke der Information über deutschlandweite bildungspolitische Entscheidungen, zum Networking, zur Seminar-/Schulungswerbung, zur Weiterleitung von Informationen des VDP-Dachverbandes und der einzelnen Landesverbände, sowie zur Information zum Leistungsspektrum des Verbandes verarbeitet. “

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Satzung

des Vereins „Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.“

Präambel

1. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Satzungstext die männliche Form gewählt. Die Regelungen dieser Vereinssatzung beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.
2. Soweit in dieser Satzung der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, ist damit die Abgabe einer Willenserklärung durch postalisches Schreiben, E-Mail oder Fax gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V.“ (im Folgenden kurz Verein genannt). Sitz des Vereins ist Magdeburg. Der Verein ist unter seinem Namen im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zu fördern sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.

2. Der Verein verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Sachsen-Anhalts verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
 - Allgemeine Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen
 - Sonstige Vertretung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihren beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten erwachsen
 - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
4. Der Verein versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nicht als Hauptzweck seiner Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Verein wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.
2. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Trägers einer Bildungseinrichtung in freier/privater Trägerschaft begründet werden, sofern der Träger in Sachsen-Anhalt mindestens eine Niederlassung dieser Bildungseinrichtung aktiv betreibt.

Der die ordentliche Mitgliedschaft beantragende Träger muss im Rahmen des Antragsverfahrens erklären, dass die von ihm in Sachsen-Anhalt betriebene(n) Bildungseinrichtung(en) die vom Verein vorgegebenen Qualitätskriterien/Mindeststandards erfüllt, da sich der Verein auch als Qualitätsgemeinschaft begreift.

3. Eine Fördermitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag durch eine natürliche oder juristische Person begründet werden, die die Voraussetzungen von § 3 Nr. 2 S. 1 dieser

Satzung nicht erfüllt, die aber dennoch die Vereinszwecke ideell und finanziell unterstützen möchte.

4. Über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins.
5. Den ordentlichen Mitgliedern erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins mit Rederecht teilnehmen, sie sind aber selbst weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein
 - durch Auflösung des Mitgliedes (bei juristischen Personen)
 - durch den Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen)
 - wenn das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen wird.
2. Überträgt ein ordentliches Mitglied seine zur Bildungseinrichtung in Sachsen-Anhalt gehörende(n) Niederlassung(en) auf einen anderen Träger, der noch nicht Mitglied des Vereins ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des neuen Trägers, ob dieser Träger nunmehr als Mitglied geführt wird.
3. Ein Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten.
4. Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen diese Vereinssatzung in erheblichem Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied ist in diesem Fall berechtigt, gegen den Ausschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Die Berufung zur Mitgliederversammlung führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung.
5. Der Verein ist weiterhin berechtigt, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Über die Streichung des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Streichung ist dem (ehemaligen) Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Streichung kann vorgenommen werden:

- wenn das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mindestens drei Monate in Verzug ist
- wenn das ordentliche Mitglied in Sachsen-Anhalt keine Bildungseinrichtung in freier/privater Trägerschaft mehr aktiv betreibt oder wenn das ordentliche Mitglied die nach § 5 Nr. 3 der Beitragsordnung des Vereins notwendigen Angaben zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages nachweislich falsch darstellt und auch einer schriftlichen Korrekturaufforderung des Vereins nicht oder nur unzureichend nachkommt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder/Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein durch aktive Mitarbeit.
2. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des Beitrages gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung des Vereins.
3. Die ordentlichen Vereinsmitglieder teilen dem Verein nach vorheriger schriftlicher Aufforderung ihre aktuellen oder früheren Schüler- und / oder Teilnehmerzahlen sowie die für die Berechnung der Beitragshöhen nach der Beitragsordnung notwendigen Angaben zeitnah mit.
4. Die Änderung oder Neufassung der Beitragsordnung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei bis fünf Stellvertretern zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand kann darüber hinaus durch eigenen Mehrheitsbeschluss weitere kooptierende Vorstandsmitglieder berufen oder abberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt bis die Neuwahl der jeweiligen Nachfolger erfolgt ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden

Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Dem Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung. Ist der Vorsitzende aus Krankheitsgründen daran gehindert, die Mitgliederversammlung einzuberufen und/oder zu leiten, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vertreter, der diese Aufgaben übernimmt. Der Versammlungsleiter beruft den Protokollführer. Gemeinsam mit dem Protokollführer unterzeichnet der Versammlungsleiter das Protokoll der Mitgliederversammlung.

Falls mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung verlangen, hat der Vorstand dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den ordentlichen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. In Fällen besonderen Vereinsinteresses kann die Mitgliederversammlung auch Entscheidungen zu Fragen treffen, die den ordentlichen Mitgliedern außerhalb der in Satz 2 genannten Frist vorgelegt werden. Über das Vorliegen des besonderen Vereinsinteresses entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss im jeweiligen Einzelfall.

Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Themen zur Tagesordnung anmelden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Begründung durch das einbringende ordentliche Mitglied.

3. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Ein ordentliches Mitglied kann seine Stimme auch einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen; dieses darf jedoch nur mit maximal zwei derartigen Vollmachten ausgestattet sein.

Die Bevollmächtigung des Vertreters und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.

5. Die ordentlichen Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Vereins. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für ein Jahr, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Vereins. Kassenprüfer darf nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für den Beschluss einer Delegiertenordnung sowie die Wahl der Delegierten für die Wahlen des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V..

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und setzt diese um. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied seine Stimme auch an ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich übertragen.
3. Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Sie können aber gegenüber dem Verein einen Ersatz für nachgewiesene vereinsnotwendige Aufwendungen geltend machen.

§ 9

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer des Vereins wird durch den Vorstand berufen. Er wird im Angestelltenverhältnis für den Verein nach den Weisungen des Vorstandes tätig. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und ist Dienstvorgesetzter der übrigen Mitarbeiter des Vereins.

§ 10

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschließen. Ein restliches Vereinsvermögen fällt an den Verband Deutscher Privatschulverbände e. V. (VDP-Dachverband) mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur satzungsgemäßen Förderung von freien Bildungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt zu verwenden.

§ 12

Allgemeines

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Registergericht verlangt.

Datum: 13.10.2015

Beitragsordnung

des Vereins „Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.“

Auf der Grundlage von § 4 Nr. 2 der Satzung des Verbandes Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. (nachfolgend „Verein“ genannt) wurde von der Mitgliedsversammlung des Vereins die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe dieser Beitragsordnung beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Vereinsmitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Vereinsmitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 3 der Vereinssatzung beendet wird.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag gemäß Einstufung in eine der folgenden Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	„Ergebniswirksamer“ Umsatz des Vorjahres	Monatsbeitrag ¹
Null	bis 250.000 €	100 € ²
I	bis 500.000 €	150 €
II	bis 1.000.000 €	200 €
III	bis 1.500.000 €	250 €
IV	bis 2.000.000 €	300 €
V	bis 2.500.000 €	350 €
VI	bis 3.000.000 €	400 €
VII	bis 4.000.000 €	450 €
VIII	bis 5.000.000 €	500 €
IX	bis 6.000.000 €	550 €
X	bis 7.000.000 €	600 €
XI	bis 8.000.000 €	650 €
XII	über 8.000.000 €	700 €

¹Zu beachten ist hier für Träger von Ersatzschulen sowie von Schulen, die aufgrund eines ausverhandelten Budgets arbeiten, die Regelung des § 2 Abs. 2.

²Zu beachten ist hier die Regelung des § 2 Abs. 7.

- (2) Ordentliche Vereinsmitglieder, die in Sachsen-Anhalt mindestens eine Ersatzschule betreiben, für die sie staatliche Finanzhilfe erhalten oder eine Bildungseinrichtung, deren Budget vom VDP Sachsen-Anhalt mit ausverhandelt wurde (z.B. eine Pflegeschule), entrichten hierfür zusätzlich zu dem aufgrund ihrer Eingruppierung ermittelten Monatsbeitrag einmal pro Jahr (jeweils zum 01.07.) eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 500 €.
- (3) Der "ergebniswirksame Umsatz" ist der Gesamtvorjahresumsatz des Vereinsmitglieds im Bildungsbereich im Land Sachsen-Anhalt nach Abzug sog. „durchlaufender Posten“ für Fremdbeschäftigte, an die das Vereinsmitglied aufgrund einer vertraglichen Regelung mit einem Auftraggeber eine vorher bestimmte Geldsumme als eine Art Entgelt lediglich weitergeleitet hat (z. B. bei Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II oder BaE-Maßnahmen).
- (4) Über die Geschäftsstelle des Vereins werden im Laufe des Januar eines jeden Jahres die ordentlichen Vereinsmitglieder gebeten, sich mit ihrer Einrichtung bis zum 28.02. in die jeweilige Beitragsgruppe des Absatzes (1) selbst einzugruppieren und diese Eingruppierung, aus der sich der Beitrag des Mitgliedes für den Zeitraum vom 01.04. des laufenden Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres ergibt, der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle behandeln die Angaben der Vereinsmitglieder streng vertraulich. Die ordentlichen Mitglieder erhalten vom Verein nach Zusendung ihrer Angaben spätestens bis zum 31.03. nochmals eine Mitteilung über den ab dem 01.04. monatlich fälligen Vereinsbeitrag.
- (5) Ordentliche Vereinsmitglieder, die trotz einer nochmaligen schriftlichen Aufforderung durch den Verein die notwendigen Eingruppierungen nicht vornehmen, werden ab dem 01.04. des entsprechenden Beitragsjahres automatisch in die höchste Beitragsgruppe eingeordnet.
- (6) Ordentliche Mitglieder müssen während der ersten sechs Monate ihrer Mitgliedschaft im Verein nur 50 Prozent des nach Absatz 1 für sie zutreffenden Mitgliedsbeitrages entrichten.
- (7) Ordentliche Mitglieder, die sich in die Beitragsgruppe „Null“ eingruppieren, müssen einen geeigneten Nachweis über die von ihnen im Vorjahr erzielten „ergebniswirksamen“ Umsätze führen. Sollte die Nachweisführung innerhalb der in § 2 Abs.4 S.1 genannten Frist nicht möglich sein, kann der Verein nach Rücksprache mit dem jeweiligen ordentlichen Vereinsmitglied eine angemessene Nachfrist setzen, bis zu der die Nachweisführung erfolgen soll. Erfolgt die Nachweisführung nicht innerhalb der vereinbarten Nachfrist, treten die Rechtsfolgen des § 2 Abs. 5 in analoger Form ein.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Vereinsbeitrag ist bis zum 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- (2) Es wird angestrebt, dass aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die Beiträge der Vereinsmitglieder im Wege des Lastschriftverfahrens über die Geschäftsstelle des Vereins am jeweiligen Fälligkeitsdatum eingezogen werden. Hierzu sollen dem Verein nach Möglichkeit Einzugsermächtigungen erteilt werden.

§ 4 Abweichende Regelungen

- (1) Der Vereinsvorstand kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes bei Vorliegen besonderer Umstände entscheiden, ob dessen Vereinsbeitrag befristet gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden kann. Ein solcher Antrag ist durch das betreffende Vereinsmitglied schriftlich zu begründen, die besonderen Umstände sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (2) Ein ordentliches Vereinsmitglied kann über den monatlichen Vereinsbeitrag hinaus die Arbeit des Vereins mit weiteren Geld- oder Sachleistungen freiwillig nach eigenem Ermessen unterstützen.
- (3) Fördermitglieder des Vereins zahlen einen angemessenen monatlichen Beitrag oder Jahresbeitrag entsprechend einer zuvor getroffenen Vereinbarung mit dem Verein.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt vorbehaltlich der (Umschaltungs-)Bestätigung durch den VDP-Verband Deutscher Privatschulverbände (Dachverband) am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Vorbehaltlich des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung am 01.01.2009 gilt hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge bis zum 31.03.2009 folgendes:

Die Höhe der Beiträge ergibt sich nach § 2 Abs. 2 aus den Angaben der ordentlichen Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle, die dort bereits eingegangen sind oder noch bis spätestens 01.12.2008 eingehen. Die Angaben der Mitglieder müssen sich dabei auf die jeweiligen Ergebnisse des Kalenderjahres 2007 beziehen. Werden die erforderlichen Angaben durch ein ordentliches Vereinsmitglied trotz Aufforderung bis zum 01.12.08 nicht dem Verein mitgeteilt, gilt die Regelung des § 2 Abs. 4 entsprechend. Die ordentlichen Mitglieder erhalten im Laufe des Monats Dezember 2008 über die Vereinsgeschäftsstelle eine gesonderte Mitteilung über ihre in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2008 zu leistenden Vereinsbeiträge.

- (3) Die auf der Mitgliedsversammlung vom 22.10.2014 beschlossenen Ergänzungen der Beitragsordnung (Einfügung der Beitragsgruppe „Null“ in § 2 Abs. 1, Einfügung des § 2 Abs. 6 sowie Novellierung des § 4 Abs. 1 S. 2) treten am 01.01.2015 in Kraft.
- (4) Die Ergänzung der Beitragsgruppen in § 2 Abs. 1 sowie das Vorsehen einer Mehraufwandspauschale in § 2 Abs. 2 haben Auswirkungen auf die Beitragszahlungen an den Verband ab dem 01.04.2020.

Magdeburg, 14.10.2020